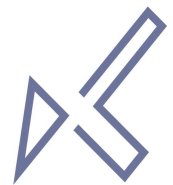




Der Bevollmächtigte des Rates

KOMMISSARIAT DER
DEUTSCHEN BISCHÖFE

Katholisches Büro in Berlin



**Gemeinsame Stellungnahme
des Bevollmächtigten des Rates der EKD
bei der Bundesrepublik Deutschland und der Europäischen Union und
des Kommissariats der deutschen Bischöfe
– Katholisches Büro in Berlin –**

**zum Referentenentwurf eines Gesetzes zur Bekämpfung
sexualisierter Gewalt gegen Kinder**

I. Allgemeine Erwägungen

Wir begrüßen den Vorstoß des Gesetzgebers und teilen das Ziel, den Schutz von Kindern vor sexualisierter Gewalt zu verbessern, ausdrücklich. Gerade der Präventionsarbeit kommt hier ein hoher Stellenwert zu. Auch die vorgeschlagene Aufspaltung des bisherigen § 176 StGB in drei Straftatbestände, die den Deliktsbereich übersichtlicher gestalten und einen der jeweiligen Schwere der Delikte entsprechenden abgestuften Strafraumen vorgeben soll, halten wir für sinnvoll.

In der Gesetzesbegründung kommt dieser hohe Stellenwert der Präventionsarbeit zum Ausdruck. Die vorgesehenen Regelungen, die auf eine Verbesserung der Qualifikation beteiligter Berufsgruppen und auf eine verfahrensrechtliche Stärkung der Kinderrechte abzielen sowie die Änderungen des Bundeszentralregistergesetzes (BZRG) werden als präventiv wirkend beschrieben.¹ Der Schwerpunkt der Gesetzesinitiative scheint dann jedoch vor allem auf der generalpräventiven Wirkung der Strafraumverschärfung zu liegen. Während Maßnahmen, wie z.B. die Anpassungen im BZRG, klar präventiv wirken, ist dies für Verschärfungen der Strafraumen, wie in der Begründung des Entwurfs auch eingestanden, zumindest umstritten.² Punkt 8 des am 1. Juli 2020 veröffentlichten „Reformpakets zur Bekämpfung sexualisierter Gewalt gegen Kinder“ führt in diesem Zusammenhang andere geeignete Maßnahmen (wie die Aufstockung personeller und sachlicher Ressourcen) auf, um Aufdeckungs- und Aufklärungschancen durch die Strafverfolgung zu erhöhen. Wir pflichten dem UBSKM bei, dass das Entdeckungsrisiko der Täter und Täterinnen steigen müsse und allein die Erhöhung des

¹ Referentenentwurf S. 22.

² Referentenentwurf S. 36 f.

Strafrahmens nicht weiterhelfe. Die vom Gesetzgeber angestrebte präventive Wirkung des Gesetzentwurfs könnte verstärkt werden, wenn auch von Seiten und mit Mitteln des Bundes Maßnahmen oder anderweitige Programme der Prävention umgesetzt würden. Dazu gibt es im Feld der Prävention viele Möglichkeiten (z.B. Stärkung der präventiven Erziehung, Implementierung von Schutzkonzepten, Schutz vor sexualisierter Gewalt im digitalen Raum), die auch über Materien hinausgehen, die in die Zuständigkeit der Länder fallen. Ferner und vor dem Hintergrund des Erfüllungsaufwandes, der vor allen Dingen auf Seiten der Länder liegt, regen wir an, die Bundesländer mit angemessen hohen Bundesmitteln auszustatten, die es ihnen erlauben, diese und weitere Maßnahmen in der Prävention sexualisierter Gewalt gegen Kinder zügig und nachhaltig umzusetzen.

II. Zu den Regeln im Einzelnen

1. Art. 1 Nr. 9 – §§ 176, 176 a-d StGB-E

Die vorgeschlagene Aufspaltung des bisherigen § 176 StGB in drei Straftatbestände, die den Deliktsbereich übersichtlicher gestalten und einen der jeweiligen Schwere der Delikte entsprechenden abgestuften Strafrahmen vorgeben soll, halten wir für sinnvoll.

Wir sehen, dass der Begriff des „sexuellen Missbrauchs“, besonders in der Fachwelt und im Rahmen der Präventions- und Betroffenenarbeit immer seltener verwendet wird, weil er die Leid- und Gewalterfahrungen von Betroffenen nicht richtig abbildet. Aus diesem Grund wird der Begriff der „sexualisierten Gewalt“ auch in den Präventionsordnungen der Kirchen³ bevorzugt verwendet. In der Diskussion um den Gesetzentwurf wird jedoch die Sorge geäußert, dass der Begriff „sexualisierte Gewalt“ zu juristischen Unsicherheiten und Ungenauigkeiten führen könnte. Durch die vom Gesetzentwurf vorgeschlagene begriffliche Neufassung der „sexualisierten Gewalt gegen Kinder“ soll das Unrecht der Taten klarer umschrieben werden.⁴ Schon die Gesetzesbegründung macht jedoch deutlich, auf welche juristischen Schwierigkeiten diese begriffliche Neufassung stößt, wenn festgestellt wird, dass „mit der Änderung der Begrifflichkeit aber keine Inhaltsänderung verbunden [ist]. Es bleibt dabei, dass es für die Tatbestandsverwirklichung nicht auf die Anwendung von Gewalt oder die Drohung mit Gewalt ankommt.“⁵ Sowohl in der Rechtsprechung als auch in der juristischen Literatur wird Gewalt weit überwiegend als – „[...] zumindest auch [–] physisch vermittelte[r] Zwang zur Überwindung eines geleisteten oder erwarteten Widerstands“ definiert.⁶ Vor diesem Hintergrund regen wir an, einen Begriff einzuführen, der sowohl eine angemessene Beschreibung des

³ § 2 Richtlinie der Evangelischen Kirche in Deutschland zum Schutz vor sexualisierter Gewalt, <https://kirchenrecht-ekd.de/pdf/44830.pdf>; 1.3 Rahmenordnung – Prävention gegen sexualisierte Gewalt an Minderjährigen und schutz- oder hilfebedürftigen Erwachsenen im Bereich der Deutschen Bischofskonferenz, https://www.dbk.de/fileadmin/redaktion/diverse_downloads/dossiers_2019/2019-207b-Rahmenordnung-Praevention.pdf.

⁴ Referentenentwurf S. 1, 36.

⁵ Referentenentwurf S. 36.

⁶ Fischer, 66. Aufl., § 240 StGB Rn 8.

Unrechtsgehalts der Taten als auch eine juristisch eindeutige Definition – im Idealfall über alle Straftaten gegen die sexuelle Selbstbestimmung unabhängig vom Alter der Betroffenen hinweg – ermöglicht.

2. Art. 4 Nr. 1, 2 – § 34 Abs. 2, 3 S. 1, 2 und § 46 Abs. 1 Nr. 1a BZRG-E

Das Anliegen des Referentenentwurfs in seinem Artikel 4, die Frist für die Aufnahme von Eintragungen auch geringfügiger Verurteilungen wegen besonders kinder- und jugendschutzrelevanter Straftaten in erweiterte Führungszeugnisse zu verlängern und die Mindesttilgungsfrist für diese Verurteilungen zu verdoppeln, begrüßen wir. Das gilt auch ausdrücklich für die damit gewollte Stärkung des Präventionsgedankens im Recht.

3. Art. 5 Nr. 3 – § 159 FamFG-E

In § 159 Abs. 1 FamFG-E soll geregelt werden, dass das Gericht unabhängig von einer Altersgrenze das Kind anhört und sich einen persönlichen Eindruck vom Kind zu verschaffen hat. Die Vorgabe, dass sich das Gericht einen persönlichen Eindruck von dem Betroffenen verschafft, hat sich im Betreuungsverfahren bewährt. Sie erscheint auch für Kindschaftssachen sinnvoll. Die Ergänzung des § 159 Abs. 1 FamFG ist daher zu begrüßen.

4. Art. 3 und Art. 6 – § 23b Abs. 3 S. 3 – 5 GVG-E und § 37 JGG-E

Wir begrüßen, dass der Gesetzentwurf eine spezielle Qualifizierung für Familienrichterinnen und -richter sowie Jugendrichterinnen und -richter und -staatsanwältinnen und -staatsanwälte vorschreibt. So sollen Familienrichterinnen und -richter zukünftig über belegbare Kenntnisse auf den Gebieten des Familienrechts, insbesondere des Kindschaftsrechts, und des Familienverfahrensrechts sowie über belegbare Grundkenntnisse der für das Verfahren in Familiensachen notwendigen Teile des Kinder- und Jugendhilferechts, der Psychologie und der Kommunikation mit Kindern und Jugendrichterinnen und -richter bzw. -staatsanwältinnen und -staatsanwälte über Kenntnisse auf den Gebieten der Kriminologie, Pädagogik und Sozialpädagogik sowie der Jugendpsychologie verfügen.

Richterinnen und Richtern, deren Kenntnisse auf diesen Gebieten nicht belegt sind, dürfen die Aufgaben einer Familienrichterin/eines Familienrichters bzw. einer Jugendrichterin/eines Jugendrichters und -staatsanwältin/-staatsanwalts nur zugewiesen werden, wenn der Erwerb der Kenntnisse alsbald zu erwarten ist. Es könnte erwogen werden, dass für diesen Fall eine Frist vorgesehen wird, innerhalb derer die Belege für den Erwerb der Kenntnisse nachgereicht werden sollen.

Berlin, den 14. September 2020